

Satzung Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Energieagentur Rhein-Sieg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. mit Sitz in Siegburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Rhein-Sieg-Kreis durch
 - Energieeinsparung,
 - effizientere Nutzung von Energie und
 - Förderung von regenerativen Energien beizutragen.

Dieser Zweck soll insbesondere durch eine Energieberatung der Bürgerinnen und Bürger sowie durch die Unterstützung der Vereinsmitglieder beim Management des Energiehaushaltes ihrer Liegenschaften erreicht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigung von Personen

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können alle Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises werden. Der Verein steht grundsätzlich weiteren Kommunen zur Mitgliedschaft offen.
2. Mitglieder können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen oder Personalabordnungen verpflichtet. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.
4. Durch Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft aller Mitglieder können zusätzliche Umlagen erhoben werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung eines Mitglieds,
 - b. den Austritt oder
 - c. den Ausschluss.
2. Der Austritt kann mit einer Austrittsfrist von 12 Monaten bis zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, nachhaltig verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt bzw. gegen die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Der Rhein-Sieg-Kreis und die Städte und Gemeinden entsenden jeweils bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter in die Mitgliederversammlung. Diese setzen sich zusammen aus
 - der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin/dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder ein(e) benannte(r) Vertreterin/Vertreter als erste Vertreterin/erster Vertreter;
 - die zweite Vertreterin/der zweite Vertreter aus Rat, Kreistag oder ersatzweise Verwaltung werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft (Rat oder Kreistag) bestellt und entsendet.Für beide Vertreterinnen/Vertreter sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu benennen.
3. Die Vertreterinnen/Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder haben die Stimme des Mitglieds jeweils einheitlich abzugeben, die Stimmführung liegt bei Unstimmigkeiten bei der ersten Vertreterin/dem ersten Vertreter.
4. Vorstandsmitglieder nehmen grundsätzlich an den Mitgliederversammlungen teil und erhalten Anwesenheits- und Rederecht.
5. Gäste können nach Vorschlag der Versammlungsleitung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung teilnehmen und erhalten Anwesenheits- und Rederecht.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Wahl des Vorstandes. Die Wahlen des/der Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds erfolgen auf Vorschlag des Rhein-Sieg-Kreises,
 - c. Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Nachwahl für die aktuelle Amtszeit,
 - d. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplanes und der vom Vorstand beschlossenen Jahresarbeitsplanung,
 - e. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - f. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses,

- g. Entlastung des Vorstandes,
- h. Grundsätze der Arbeit und Schwerpunktsetzung der Aufgaben,
- i. Einrichtung und Besetzung eines Vereinsbeirats,
- j. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Entscheidung über Änderung der Beitragsordnung,
- k. Einführung von Umlagen,
- l. Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung,
- m. Aufnahme von Mitgliedern,
- n. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- o. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 9 Einberufung, Beschlussfassung und Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Beschlüsse zu § 8 Absatz 2 lit. a, j, k, m, n und o können nur gefasst werden, wenn auf den Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung schriftlich hingewiesen wurde.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt worden sind.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorstandsvorsitzende. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden das Mandat.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter/innen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter/innen gefasst. Zu Beginn der Versammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.
5. Beschlüsse zu § 8 Absatz 2 lit. a, j, m, n und o bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse zu § 8 Absatz 2 lit. k bedürfen einer einstimmigen Entscheidung aller Mitglieder.

7. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zählen Stimmenthaltungen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
8. Schriftliche Stimmübertragung auf andere Mitgliedervertreter/innen ist zulässig. Die schriftliche Stimmübertragung muss der/dem Vorsitzenden einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Sie gilt jedoch jeweils nur für eine Mitgliederversammlung.
9. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin /dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Einer/einem Vorsitzenden sowie der/dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, sowie einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister als dritte(r) stellvertretende(r) Vorsitzende(r).
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden gemeinsam mit einer/einem stellvertretenden Vorsitzende(n) oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen hauptberuflich Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Mitglieder sein oder deren Vertretungskörperschaften angehören.
4. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Amtsdauer kommissarisch im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
5. Bei Ausscheiden aus dem politischen Amt oder der beruflichen Tätigkeit kann die Mitgliederversammlung das entsprechende Vorstandsmitglied abberufen und ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtsdauer wählen.
6. Der Vorstand bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsführerin /eines Geschäftsführers.
7. Der Vorstand tagt im Regelfall einmal im Quartal. Die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem und der/dem Geschäftsführer(in) als Protokollführer(in) der Sitzung zu unterzeichnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind.

8. Beschlüsse des Vorstandes können, soweit eilbedürftig, auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
9. Der Vorstand soll sich für seine Arbeit und die Vereinsgeschäftsführung eine Geschäftsordnung geben und diese der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorlegen.
10. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung auf Grundlage der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - b. Erstellung eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c. Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes,
 - d. Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - e. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f. Koordinierung und Überwachung einschließlich der Personalangelegenheiten der vom Verein getragenen Geschäftsstelle,
 - g. Vorschläge zur Ernennung von Beiratsmitgliedern an die Mitgliederversammlung.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen vorgeschlagen/verlangt werden, kann der Vorstand abweichend von § 8 Absatz 2 lit. a von sich aus vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen zu informieren.

§ 12 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

1. Der Vorstand wird zur Führung der Geschäfte durch eine/n Geschäftsführer/in und eine Geschäftsstelle unterstützt. Geschäftsführung und Bedienstete können durch die Mitglieder abgeordnet oder direkt durch den Verein auf Grundlage des TVöD angestellt werden.
2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

3. Der Vorstand ist berechtigt, die/den Geschäftsführer/in nach § 30 BGB zum besonderen Vertreter für gewisse Geschäfte zu bestellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Für darüber hinaus gehende Maßnahmen bedarf der/die Geschäftsführer/in der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstands. Der/die Geschäftsführer/in ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 13 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vereins kann ein Beirat eingerichtet werden. Dieser berät den Vorstand in wissenschaftlichen, technologischen und strategischen Fragen.
2. In den Beirat können Vertreterinnen/Vertreter sachverständiger Stellen oder Einzelpersonen für die Dauer von 2 Jahren berufen werden. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung für den Beirat geregelt werden, die der Vorstand beschließt.
3. Die Einrichtung eines Beirates wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates und informiert die Mitgliederversammlung über dessen Empfehlungen.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt. Die/der jeweilige Rechnungsprüfer/in wird durch die Leiterin /den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes benannt.
2. Auf Vorschlag der Rechnungsprüfer/innen kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass sich die Rechnungsprüfer/innen in ihrer Tätigkeit durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer oder das Rechnungsprüfungsamt eines anderen Mitgliebes unterstützen lassen können.
3. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung haben die Rechnungsprüfer/innen einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende und seine erste Stellvertreterin/sein erster Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, entsprechend der Quote der Mitgliedsbeiträge gem. § 4 und der Beitragsordnung im letzten Geschäftsjahr vor der Auflösung, an die Mitgliedskommunen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Klima- und Umweltschutzes oder der Energieberatung von Verbrauchern zu verwenden haben.

Siegburg, den XX.XX.2018

ENTWURF